

Förderrichtlinie der Gemeinde Kranenburg

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für den Ortskern von Kranenburg

Präambel

Auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortskern von Kranenburg“ erhielt die Gemeinde Kranenburg den Zuwendungsbescheid für Zuwendungen des Landes aus Landes- und Bundesmitteln gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (FRL)), hier: Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren – Ortskern Kranenburg. Eine der im Integrierten Handlungskonzept zur Durchführung aufgeführten Maßnahmen ist der Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008.

Der Verfügungsfonds soll den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienlich sein.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1 Zielstellung

Ziel des Verfügungsfonds ist eine anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch lokale Akteure selbst ausgewählt und müssen den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement dienlich sein.

2 Rahmensetzung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (siehe Karte im Anhang).
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Darüber hinaus sind folgende zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Maßnahme bewirkt eine wahrnehmbare und langfristige Verbesserung im Fördergebiet.
- Die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt der Gemeinde Kranenburg.

Über die Verwendung der Fondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium: der Verfügungsfondsbeirat.

Die Finanzierung des Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln oder weiteren Mitteln der Gemeinde zusammen.

3 Mögliche Antragstellende

Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer:innen
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- gemeinnützige Träger und Stiftungen
- öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Privatpersonen

4 Gegenstand der Förderung

Die Mittel des Verfügungsfonds, die aus der Städtebauförderung stammen, können nur für investive, investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Unter investiven, investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen wird Folgendes verstanden:

- Investive Maßnahmen, wie z. B.
 - Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen Raum ergänzend zur Funktionsbeleuchtung,
 - Bepflanzung und Begrünung von öffentlich zugänglichen Räumen,
 - Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Sonnenschirme, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Infotafeln, E-Mobility Infrastruktur u.Ä.)
 - Kunst im öffentlichen Raum,
 - Zwischennutzung von Baulücken zur Gestaltung und Nutzung auf Zeit,
 - Gestaltung von öffentlich nutzbaren Straßenräumen, Plätzen und Hinterhöfen,
 - Verschönerungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, soweit nicht nach dem Hof- und Fassadenprogramm der Gemeinde Kranenburg zu fördern.
- Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, wie z. B.
 - Erarbeitung von Analysen / Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind,
 - Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
 - Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen,
 - Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien),
 - Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
 - Durchführung von Wettbewerben (z. B. zur Kunst im öffentlichen Raum),
 - Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen.
- Nicht-investive Maßnahmen, wie z. B.
 - Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank / eines Geschäftsflächenmanagements,
 - Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen,
 - Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen (aller Art) zur Frequenzsteigerung/Kundenbindung/Kundenneugewinnung,

- Marketingaktionen aller Art,
 - Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z. B. Lieferservice),
 - Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten),
 - Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
 - Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe.
- Nicht förderfähige Kosten sind z. B.
 - Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
 - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
 - alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind,
 - laufende Betriebs- und Sachkosten, Finanzierungskosten, Personalkosten, Eigenleistungen,
 - jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortskern von Kranenburg stehen,
 - Finanzierungskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs, Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

5 Art und Umfang der Finanzierung

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 10.000,00 € (insgesamt somit 50.000,00 €) bis zum Jahr 2026 bereit. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe. Als Nachweis hierfür gilt eine verbindliche Finanzierungszusage.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dabei sollen die Kosten der Maßnahme dem beantragten Zweck angemessen sein. Ebenso ist eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten.

Die beantragten Maßnahmen werden zu höchstens 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln oder weiteren kommunalen Mitteln finanziert. Im Rahmen der Förderung werden die als förderfähig anerkannten Kosten für investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert, an denen sich die/der Antragstellende mit (mindestens) 50 % zu beteiligen hat.

Ausnahmsweise kann eine Förderung bis zu 75 % aus dem Fonds erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der übrige Anteil durch im Verfügungsfonds vorhandene Drittmittel gedeckt werden kann.

Im Regelfall soll der Zuschuss einen Betrag von 5.000,00 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht überschreiten. Eine Förderung erfolgt dabei jedoch nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 € beträgt (Bagatellgrenze). Im Einzelfall kann dieser Wert unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Verfügungsfondsbeirat.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Gemeinde Kranenburg.

Die Maßnahmen müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Gemeinde Kranenburg innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten

durch einen Verwendungsnachweis (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertiggestellte Maßnahme in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren.

6 Lokales Gremium: Der Verfügungsfondsbeirat

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet das lokale Gremium Verfügungsfondsbeirat Gemeinde Kranenburg.

Der Verfügungsfondsbeirat setzt sich, als Querschnitt der Gemeindegemeinschaft und verschiedener Interessensgruppen, Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, aus insgesamt sieben Personen zusammen.

Der Verfügungsfondsbeirat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen und wird nach Bedarf durch die Gemeinde einberufen, um über die eingereichten Anträge zu befinden.

Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

Der Verfügungsfondsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das lokale Gremium wird unterstützt durch das Quartiersmanagement (ExperConsult) als Fondsbeauftragte. Fondsbeauftragte sind Herr Markus Wessel, Herr Oliver Signer und Frau Jana Westhoff.

7 Antrags- und Umsetzungsverfahren

I. Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Sie werden durch die Fondsbeauftragten entgegengenommen.

Für Einzelposten, die einen Betrag von 1.000 € überschreiten, sind zwei Preisvergleiche oder Angebote einzureichen.

II. Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Fondsbeauftragten auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen innerhalb von maximal vier Wochen nachreichen.

III. Entscheidung

Das lokale Gremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

Bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 1.000 € können die Fondsbeauftragten direkt über den Förderantrag entscheiden.

Diese Maßnahmen müssen sich positiv auf folgende Entscheidungskriterien auswirken (Entscheidungskriterien nicht abschließend):

- Belebung und Stärkung der Innenstadt
- Beseitigung von städtebaulichen Missständen
- Schaffung von Funktionsvielfalt
- Aufwertung des öffentlichen Raums
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Aufwertung des Stadtbildes
- Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Beitrag zu Ökologie und Gesundheit

IV. Förderbescheid

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und ggf. besondere Auflagen.

V. Umsetzung der Maßnahme

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, diese ist mit den Fondsbeauftragten abzustimmen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist durch den / die Antragsteller:in zu betreiben.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich, nicht jedoch vor dem Förderbeschluss des lokalen Gremiums.

VI. Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfänger haben innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Anlage) mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen.

VII. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist von den Zuwendungsempfänger einzuhalten. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung des Förderbetrages aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von mehr als 2.500 € können zu maximal 50 % des beantragten Förderbetrages vorfinanziert werden. Nachträgliche Kostensteigerungen und damit verbundene zusätzliche Förderungen sind ausgeschlossen.

8 Erklärungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2022 in Kraft.

10 Anlagen

Karte zur Darstellung des Fördergebiets (Abgrenzung örtlicher Geltungsbereich):

